

BGer 8C_698/2025 vom 30. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_698_2025

FR: TF 8C_698/2025 du 30 janvier 2026

IT: TF 8C_698/2025 del 30 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) prüft es grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 145 V 304 E. 1.1).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zuspreehung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder der Unfallversicherung ist das Bundesgericht - anders als in den übrigen Sozialversicherungsbereichen - grundsätzlich nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG). Da vorliegend indessen lediglich Sachleistungen im Streit liegen, kommt diese Ausnahmeregelung nicht zur Anwendung. Das Bundesgericht hat daher seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde zu legen, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung dann von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ; zum Ganzen: BGE 148 V 209 E. 2.2).

E. 2.1

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 412 E. 1a mit Hinweisen).

E. 2.2

Vor Bundesgericht kann der Streitgegenstand gegenüber dem vorinstanzlichen Verfahren weder geändert noch erweitert werden, neue Begehren sind unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG). Ficht die beschwerdeführende Partei einen Nichteintretensentscheid oder einen Rechtsmittelentscheid an, der einen solchen bestätigt, haben sich ihre Rechtsbegehren und deren Begründung zwingend auf die vorinstanzlichen Erwägungen zu beziehen, die zum Nichteintreten bzw. zur Bestätigung des Nichteintretens geführt haben (Art. 42 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht prüft in einem solchen Fall nur, ob die betreffende Instanz zu Recht auf das Rechtsmittel nicht eingetreten ist. Ist dies zu bejahen, entscheidet es

reformativ und bestätigt den Nichteintretensentscheid. Andernfalls urteilt es kassatorisch, weist die Sache an die Vorinstanz zurück und sieht von einer Beurteilung in der Sache selbst ab (Urteil 9C_280/2023 vom 29. Juni 2023 E. 1.1).

E. 2.3

Soweit der Beschwerdeführer beantragte, die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, seine Reise- und Aufenthaltskosten für die angeordneten medizinischen Begutachtungen zu übernehmen, ist die Vorinstanz auf seine Beschwerde nicht eingetreten. Damit ist auch vorliegend auf die Beschwerde insoweit nicht einzutreten, als er diesen Antrag letztinstanzlich wiederholt.

Soweit er geltend macht, die Vorinstanz hätte auf diesen Antrag eintreten müssen, ist die Beschwerde abzuweisen. Entgegen seinen Vorbringen erscheint es nicht als überspitzt formalistisch, dass das kantonale Gericht eine entsprechende Ausdehnung des Streitgegenstandes auf eine Frage, die nicht Gegenstand des Einspracheverfahrens bildete, ablehnte.

E. 3

Materiell ist streitig und zu prüfen, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt, indem es einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Übernahme der Kosten für eine Augenoperation verneinte.

E. 4.1

Nach Art. 10 Abs. 1 UVG hat der Versicherte Anspruch auf die zweckmässige Behandlung der Unfallfolgen, nämlich unter anderem auf die ambulante Behandlung durch den Arzt, den Zahnarzt oder auf deren Anordnung durch eine medizinische Hilfsperson sowie durch den Chiropraktor und die ambulante Behandlung in einem Spital und auf die Behandlung, Verpflegung und Unterkunft in der allgemeinen Abteilung eines Spitals.

E. 4.2

Rechtsprechungsgemäss kann der Versicherungsträger die vorübergehenden Leistungen - zu denen auch die Heilbehandlungsleistungen nach Art. 10 UVG gehören - ohne Berufung auf einen Wiedererwägungs- oder Revisionsgrund "ex nunc et pro futuro" einstellen, etwa mit dem Argument, bei richtiger Betrachtung liege kein versichertes Ereignis vor, oder der Kausalzusammenhang zwischen Unfall und dem leistungsbegründenden Gesundheitsschaden sei dahingefallen. Eine solche Einstellung kann auch rückwirkend erfolgen, sofern - wie vorliegend - der Unfallversicherer keine Leistungen zurückfordern will (Urteil 8C_22/2019 vom 24. September 2019 E. 3, nicht publ. in: BGE 146 V 51).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, die Unfallversicherung sei nicht berechtigt gewesen, ihre Leistungspflicht für die Operation neu zu prüfen, nachdem sie für diese bereits am 9. Mai 2019 Kostengutsprache erteilt habe. Dem kann nicht gefolgt werden: Gemäss seinem Wortlaut handelt es sich beim Schreiben vom 9. Mai 2019 nicht um eine Kostengutsprache für eine bestimmte Operation, sondern um ein allgemeines Anerkennen der Leistungspflicht für die Folgen des Ereignisses vom 29. Juni 2018. Selbst wenn im Übrigen dieses Schreiben über dessen Wortlaut hinaus als Kostengutsprache betrachtet würde, so wäre diese spätestens mit der Meldung des behandelnden Arztes an die Beschwerdegegnerin, eine Operation erscheine aufgrund einer spontanen Verbesserung des

Gesundheitszustandes nicht mehr notwendig, dahingefallen. Demgegenüber kann dieses Anerkennen nicht als Vertrauensgrundlage aufgefasst werden, dass eine Operation über zwei Jahren nach dem (einstweiligen) Verzicht auf deren Durchführung noch ohne weitere Prüfung der Leistungspflicht von der Unfallversicherung übernommen werden würde. Somit durften die Beschwerdegegnerin und in der Folge die Vorinstanz die Frage der Leistungspflicht neu prüfen, nachdem sich der Beschwerdeführer erst im Jahre 2022 wieder bei der Beschwerdegegnerin zur Durchführung der Operation gemeldet hatte.

E. 5.2

Das kantonale Gericht hat in umfassender Würdigung der medizinischen Akten, insbesondere aber gestützt auf das Gutachten des PD Dr. med. Dr. sc. nat. E. _____ vom 11. März 2024, für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich festgestellt, dass ein Kausalzusammenhang zwischen dem Ereignis vom 29. Juni 2018 und dem im Jahre 2022 geklagten Augenleiden nicht überwiegend wahrscheinlich sei. Was der Beschwerdeführer gegen diese Feststellung vorbringt, vermag sie nicht als offensichtlich unrichtig oder sonstwie bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. Auf ein im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholtes Gutachten ist rechtsprechungsgemäss abzustellen, wenn nicht konkrete Indizien gegen die Schlüssigkeit der Expertise sprechen (BGE 135 V 465 E. 4.4). Solche vermag der Beschwerdeführer keine darzutun. Der Umstand, dass in dem von ihm angerufenen Bericht eines Augenzentrums in Chi■in■u vom 2. März 2017 keine Stenose erwähnt wird, belegt nicht, dass diese nicht schon vorbestehend war. Zudem führt der Gutachter die Hypothese einer vorbestehenden Stenose lediglich als eine Möglichkeit an, wie die Vorinstanz treffend darlegte. In erster Linie geht er aber von einer zufälligen zeitlichen Koinzidenz einer leichten, oberflächlichen Verätzung (durch den Unfall) und der Tränenwegstenose aus. Der Schluss der Vorinstanz, dass alleine aus einer zeitlichen Koinzidenz indessen noch keine Kausalität abgeleitet werden kann, ist nicht zu beanstanden (zur Unzulässigkeit eines solchen Schlusses "post hoc ergo propter hoc" vgl. BGE 142 V 325 E. 2.3.2.2; 119 V 335 E. 2b/bb).

E. 5.3

Somit hat das kantonale Gericht kein Bundesrecht verletzt, indem es einen Anspruch auf Kostenübernahme der Unfallversicherung für die geplante Operation mangels Kausalzusammenhanges zwischen dem Unfall und der Stenose verneinte. Damit besteht der kantonale Entscheid zu Recht.

E. 6

Da die Beschwerde - soweit auf sie einzutreten ist - offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im bundesgerichtlichen Verfahren ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdeführer sind demnach die Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.